

Reservistenarbeitsgemeinschaften Schießsport Landesgruppe Bayern



Richtlinie für die Beantragung und Ausstellung von Bescheinigungen zur Erteilung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 14 WaffG (Bedürfnisrichtlinie Bayern)

Beschlossen im Rahmen Landestagung Schießsport, gültig ab 18.07.2021

Gleichzeitig verliert die Bedürfnisrichtlinie Bayern vom 25.03.2018 ihre Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines.....	2
2. Zuständigkeiten.....	2
3. Kein „Bedürfnis auf Vorrat“	2
4. Bedürfnis nur für Mitglieder einer RAG Schießsport im Reservistenverband (§ 14 Abs. 2 WaffG)	2
5. Voraussetzungen nach § 14 Abs. 3 WaffG.....	3
5.1 Mindestdauer der Aktivität, Häufigkeit und Regelmäßigkeit	3
5.2 Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Waffe	3
6. Regelbedürfnis (§ 14 Abs. 2 + 3 WaffG)	4
7. erweitertes Bedürfnis (§ 14 Abs. 2 + 5 WaffG)	4
8. Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 2 + 6 WaffG).....	5
9. Schießstandnachweis	5
10. Überprüfung der Mitgliedschaft und Beitragszahlung	5
11. Auslagenpauschale.....	5
12. einzureichende Unterlagen	5

1. Allgemeines

Diese Richtlinie beschreibt die Bedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer waffenrechtlichen Bedürfnisbescheinigung für Sportschützen gemäß § 14 WaffG durch den **Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (Reservistenverband) – Landesgruppe Bayern** und ergänzt damit die einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften sowie die Schießsportordnung des Reservistenverbandes, insbesondere die Beilagen 2, 2A und 2B sowie etwaige weitere ergänzende Regelungen des Bundesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Jeder Bedürfnisantrag bedarf einer individuellen Prüfung unter Berücksichtigung aller vom Gesetzgeber gemachten und jeweils aktuell gültigen Vorgaben und Regelungen, weshalb auch das Ergebnis der Prüfung eines anderen Antrags bei ähnlichen Voraussetzungen unter Umständen anders lauten kann. Aus diesem Grund wird um Verständnis gebeten, dass diese Richtlinie nicht für jeden eventuellen Ausnahmefall eine verbindliche Regelung enthalten kann.

Die Ausführungen dieser Richtlinie gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert formuliert wird.

2. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Prüfung und Zeichnung der Bedürfnisanträge ergeben sich aus der Schießsportordnung des Reservistenverbandes in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Um aufwändige Rückfragen oder Enttäuschungen im Falle einer Ablehnung durch den Landes- oder Bundesschießsport-Verantwortlichen zu vermeiden, ist bei den Vorprüfungen durch den RAG-Vorsitzenden und den Kreis- bzw. Bezirksschießsport-Verantwortlichen darauf zu achten, dass tatsächlich alle relevanten Punkte in die Vorprüfung mit einzubeziehen sind.

3. Kein „Bedürfnis auf Vorrat“

Bei der Antragstellung haben sowohl der Antragsteller als auch alle an der Prüfung des Antrags beteiligten Personen zu beachten, dass die Vorschriften über des § 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG („Erwerbsstreckung“) eingehalten werden.

Bei einem noch „offenen“ Voreintrag in einer bereits vorhandenen Waffenbesitzkarte, also dem noch nicht erfolgten Erwerb der entsprechenden Waffe und noch nicht abgelaufener Erwerbfrist, gilt diese Waffe zunächst als bereits erworben. Durch Vorlage geeigneter Belege könnte dann beispielsweise die Verzögerung nachgewiesen werden. Die abschließende Beurteilung obliegt allerdings der zuständigen Waffenbehörde.

Eine Antragstellung ist frühestens bei Erreichen des Mindestalters für den Erwerb von erlaubnispflichtigen Waffen (§ 14 Abs. 1 WaffG i.V.m. § 6 Abs. 3 WaffG) bzw. 1 Tag nach Ablauf der Sperrfrist für die „Erwerbsstreckung“ (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG) möglich.

4. Bedürfnis nur für Mitglieder einer RAG Schießsport im Reservistenverband (§ 14 Abs. 2 WaffG)

In § 14 Abs. 2 WaffG ist geregelt, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nur Mitgliedern einer **RAG Schießsport**, die dem **Reservistenverband** angehört, erteilt werden darf.

Hierzu ist es erforderlich, dass der RAG-Vorsitzende seiner Verpflichtung zum Abgleich der Mitgliederdaten mit der zuständigen Geschäftsstelle nachgekommen ist.

Sollte der Antragsteller in diesem Zeitraum die RAG Schießsport gewechselt haben, ist gegebenenfalls eine Bestätigung der Mitgliedschaft der vorherigen RAG Schießsport beizubringen.

Eine Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Schießsportverbänden außerhalb des Reservistenverbandes findet hierbei keine Berücksichtigung!

5. Voraussetzungen nach § 14 Abs. 3 WaffG

5.1 Mindestdauer der Aktivität, Häufigkeit und Regelmäßigkeit

Die erforderliche **Häufigkeit und Regelmäßigkeit** für die Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung durch den Reservistenverband sind in § 14 Abs. 3 WaffG geregelt:

Der Antragsteller **muss**

1. seit **mindestens zwölf Monaten** den Schießsport in einer **RAG Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betrieben und**
2. den Schießsport in einer **RAG Schießsport innerhalb der vergangenen zwölf Monate** mindestens
 - a) **einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums, oder**
 - b) **18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums**

ausgeübt haben.

Hierbei sind alle schießsportlichen Aktivitäten innerhalb des Reservistenverbandes zu berücksichtigen.

Dazu gehört die aktive Teilnahme an Trainings- und Übungsschießen sowie Wettkämpfen und Meisterschaften von verbandsseitig anerkannten RAG'en Schießsport im Reservistenverband.

Dieser Nachweis wird geführt durch den „**Nachweis der Schießtage**“ im Antragsvordrucksatz des Bedürfnisantrags.

Die darin enthaltenen Schießnachweise müssen anhand

- des persönlichen Schießbuches des Antragstellers **und**
- den bei den einzelnen Veranstaltungen geführten Anwesenheitslisten und ggf. Schießkladden jederzeit nachvollziehbar sein (Nr. 107 Schießsportordnung).

Sollte kein „durchgehender“ Schießnachweis nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a WaffG (in jedem Monat ein Schießnachweis) vorhanden sein sondern die Alternative nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b WaffG (18 Schießnachweise innerhalb der letzten 12 Monate) Anwendung finden, wird für die Landesgruppe Bayern geregelt, dass in diesem Zeitraum

- **maximal zwei Fehlmonate, die zwar zusammenhängen, sich jedoch nicht**
 - **am Beginn des Zeitraums und**
 - **am Ende des Zeitraums**

befinden dürfen!

Mehrere Schießnachweise an einem Kalendertag oder Schießnachweise von anderen Vereinen und Schießsportverbänden außerhalb des Reservistenverbandes finden hier ebenfalls keine Berücksichtigung!

5.2 Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Waffe

§ 14 Abs. 3 WaffG regelt weiterhin, dass die zu erwerbende Waffe für eine **Sportdisziplin** nach den **Kapiteln 8 und 9** der **Schießsportordnung des Reservistenverbandes** zugelassen und erforderlich sein **muss**.

Hier ist insbesondere auch § 6 AWaffV zu beachten.

Außerdem ist auch zu prüfen, ob bereits vorhandenen Waffen für die genannte Disziplin geeignet und zugelassen sind.

Gegebenenfalls ist – beim Vorhandensein einer geeigneten oder zugelassenen Waffe – der Antrag durch den Antragsteller in geeigneter Form zu begründen.

Die abschließende Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht sowie ob eine Waffe für eine (ggf. weitere) Sportdisziplin erforderlich ist, obliegt dem Reservistenverband.

6. Regelbedürfnis (§ 14 Abs. 2 + 3 WaffG)

Das Regelbedürfnis für Sportschützen ist aus § 14 Abs. 5 WaffG abgeleitet und umfasst

- die 1. und 2. Kurzwaffe sowie
- die 1. bis 3. halbautomatische Langwaffe.

7. erweitertes Bedürfnis (§ 14 Abs. 2 + 5 WaffG)

Zusätzlich zur allgemeinen Bedürfnisprüfung fordert der Gesetzgeber für das darüber hinaus gehende erweiterte Bedürfnis in § 14 Abs. 3 WaffG, dass – falls das Kontingent des „Regelbedürfnisses“ bereits ausgeschöpft ist – die zu erwerbende weitere Waffe entweder

- zur Ausübung **weiterer Sportdisziplin gemäß Kapitel 8 + 9 der Schießsportordnung** benötigt wird (wenn z.B. bereits vorhandene Waffen dazu nicht geeignet bzw. zugelassen sind) **oder**
- zur Ausübung des **Wettkampfsports** (hier insbesondere zur „Leistungssteigerung“) erforderlich ist.

Es wird außerdem verlangt, dass der Antragsteller **regelmäßig an Schießsportwettkämpfen** (siehe Kapitel 5 der Schießsportordnung) teilgenommen hat.

Hierzu ist geregelt – da es sich in der Formulierung des Gesetzestexts um die Mehrzahl handelt –, dass

- die Teilnahme an **zwei Wettkämpfen** mit der entsprechenden **Waffenart** (Kurz- bzw. Langwaffe) nachgewiesen wird **und**
- bei wenigstens **einem** dieser Wettkämpfe die **Mindestbedingung** gemäß den Vorbemerkungen zu den Kapitel 8 + 9 der Schießsportordnung erfüllt wurde.

Es werden dabei ausschließlich Leistungsnachweise, die bei RAG-Schießwettkämpfen bzw. RAG-Schießen unter Wettkampfbedingungen innerhalb des Reservistenverbandes innerhalb der letzten 24 Monate erbracht wurden, anerkannt.

Maßgebend für die Mindestbedingung des Bestergebnisses („Referenzergebnis“) ist die Gliederung der RAG Schießsport des Antragstellers (z.B. Antragsteller ist Mitglied der RAG München-Stadt / Großhadern → Kreismeisterschaft der Kreisgruppe München-Stadt usw.).

Der Nachweis ist durch die jeweilige Ergebnisliste des entsprechenden Wettkampfes zu führen, außerdem empfiehlt es sich – falls der Antragsteller nicht an dem Wettkampf, aus dem das „Referenzergebnis“ stammt teilgenommen hat und sein Wettkampfergebnis weniger als die absoluten 80% (= 240 Ringe bei einer 30-Schuss-Disziplin) beträgt.

Leistungsnachweise von Vereinen außerhalb des Reservistenverbandes, anderen Schießsportverbänden und anderer Organisationen (z.B. Bundeswehr) können nicht berücksichtigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Wettkampfleistungsnachweis eines anderen Schießsportverbandes anerkannt werden. In diesem Fall muss der Wettkampf aber den Regularien der Schießsportordnung des VdRBw entsprechen. Eine Ergebnisliste aus der die Platzierung und das Referenzergebnis des Schützen hervorgeht ist notwendig. Über die Anerkennung dieses Wettkampfnachweises entscheidet endgültig der stv. Bundesschiesssportverantwortliche

Weiterhin ist hier auch die maximale Bewilligungsfähigkeit, die ebenfalls in den Vorbemerkungen zu den Kapiteln 8 + 9 der Schießsportordnung enthalten ist, zu beachten:

- maximal 6 Kurzwaffen
- maximal 5 halbautomatische Langwaffen

Der Erwerb von weiteren über dieses Kontingent hinausgehenden Waffen kann durch den Reservistenverband nicht befürwortet werden.

8. **Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 2 + 6 WaffG)**

Sofern die Grundvoraussetzungen für den Waffenerwerb erfüllt sind, kann auch ein Bedürfnis für eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen („gelbe WBK“) nach § 14 Abs. 6 WaffG für Repetiergewehre bzw. Repetier- oder Einzellader-KK-Sportgewehre nach Kapitel 9 der Schießsportordnung beantragt werden.

Der Antragsteller muss bei einem derartigen Antrag zumindest eine entsprechende Waffe im Antrag angeben.

Zu beachten ist hierbei, dass diese Waffenbesitzkarte für Sportschützen zwischenzeitlich auf maximal 10 Waffen „gedeckelt“ wurde.

Für den Erwerb von weiteren Langwaffen der „Kategorie C“ (Repetierer bzw. Einzellader) ist ein Bedürfnis nach § 14 Abs. 2 + 3 bzw. 5 WaffG erforderlich.

9. **Schießstandnachweis**

Der RAG-Vorsitzende muss bei einem Bedürfnisantrag u.a. bestätigen, dass die RAG Schießsport entweder

- über eine eigene Schießstätte verfügt **oder**
 - ein schriftlich vereinbartes Miet- oder Nutzungsverhältnis für eine Schießstätte hat,
- auf der mit den im Antrag aufgeführten Waffen die im Antrag genannten Disziplinen geschossen werden können bzw. dürfen (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 c WaffG).

Der Reservistenverband behält sich vor, diese Schießstandnachweise zu überprüfen.

10. **Überprüfung der Mitgliedschaft und Beitragszahlung**

Die Überprüfung der Mitgliedschaft im Reservistenverband sowie die Beitragszahlung ist durch den RAG-Vorsitzenden bei der zuständigen Geschäftsstelle des Reservistenverbandes durchzuführen.

Sollte der Antragsteller

- **seine Mitgliedschaft im Reservistenverband gekündigt haben oder**
- **liegen Beitragsrückstände vor,**

wäre ein Bedürfnisantrag schon aus diesem Grund abzulehnen, da bei Ende der Mitgliedschaft im Reservistenverband das waffenrechtliche Bedürfnis erlischt (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 5 WaffG).

11. **Auslagenpauschale**

Für einen Bedürfnisantrag fallen als **Auslagenpauschale 10 €** an, die zusammen mit den Antragsunterlagen in **bar** an den Landesschießsport-Verantwortlichen zu übersenden sind.

Jede weitere an der Bearbeitung bzw. Prüfung beteiligte Gliederungsebene ab Kreisgruppe aufwärts kann ihrerseits noch eine zusätzliche Auslagenpauschale (z.B. 5 € für den Kreisschießsport-Verantwortlichen) erheben.

12. **einzureichende Unterlagen**

Ein Bedürfnisantrag hat folgendes zu enthalten:

- Vordrucksatz „Bedürfnisantrag“ (Beilage 3A); dieser enthält
 - Laufzettel
 - Bedürfnisantrag (vom Antragsteller unterschrieben)
 - Bestätigung des RAG-Vorsitzenden (vom RAG-Vorsitzenden unterschrieben und gestempelt)
 - Nachweis der Schießtage (vom RAG-Vorsitzenden unterschrieben und gestempelt)
- Nachweis der Sachkunde **in Kopie** (nur bei Erstantrag)

- Leistungsnachweis
(Kopien von Ergebnislisten – keine Urkunden oder beschossene Scheiben!!!)
(nur bei Antrag auf erweitertes Bedürfnis nach § 14 Abs. 2 + 5 WaffG)
- **Kopien** aller für den Antragsteller bereits ausgestellten Waffenbesitzkarten
- Auslagenpauschale

Das Ergebnis der Prüfung über einen Antrag kann nach Absprache mit den Bezirks- und Kreis-schießsportverantwortlichen vom Landesschießsport-Verantwortlichen den jeweiligen Untergliederungen mitgeteilt werden.

Die Antragsunterlagen verbleiben nach abschließender Bearbeitung beim Reservistenverband.